



## **Satzung des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1, 3 und 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 136) geändert und in der Fassung des Artikels 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.06.2003 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2002 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Träger und Betriebsform**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kindertagesstätten“ (EB Kita), nachfolgend Eigenbetrieb genannt.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Halle (Saale).
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) verwaltet und nachgewiesen.

### **§ 4**

#### **Betriebsvermögen, Öffnungsklausel**

- (1) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche als Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) genutzten und bebauten städtischen Grundstücke sowie die zur Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Vermögensgegenstände.



(2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Vorschriften der §§ 90, 91, 94 Abs. 2 sowie der §§ 98 bis 102, 104 und 105 GO LSA gelten entsprechend.

(3) Die Stadt Halle (Saale) ist verpflichtet, grundsätzlich sämtliche bebauten in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, in denen städtische Kindertagesstätten betrieben werden, in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes einzubringen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Grundstücke, die nicht mehr zum Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden, aus der Zuordnung zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes herauszunehmen und an die Stadt zu übergeben.

(4) Die Vornahme der in Abs. 3 genannten Verwaltungshandlungen bedarf keiner vorherigen zustimmenden Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses, sondern beruht als Verpflichtung unmittelbar auf dieser satzungsrechtlichen Grundlage.

## **§ 5 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.

## **§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.

(2) Die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsplan, insbesondere die Aufnahme von Krediten sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, werden durch die Stadt Halle (Saale) unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft festgelegt.

(3) Der Betriebsleiter entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.

(4) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.

(5) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden.



## **§ 7 Vertretungsberechtigung**

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Für den Fall von Urlaub oder Krankheit des Betriebsleiters wird in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss ein Bediensteter des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch den Betriebsleiter bzw. im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vom Stadtrat gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 GO LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Der für Jugend, Gesundheit und Soziales zuständige Beigeordnete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Betriebsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter der Bediensteten werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge je vorgeschlagener Person. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.

(4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.



(6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.

(2) Der Betriebsausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Betriebsleiter zwecks Bestellung vor.

(3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA;
- b) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Belastung von städtischen Grundstücken, soweit deren Vermögenswert mindestens 250.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt;
- d) über den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit mindestens 250.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt;
- e) über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der
  - 1) VOB, soweit deren Wert mindestens 150.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,
  - 2) VOL, soweit deren Wert mindestens 40.000 Euro beträgt und 250.000 Euro nicht übersteigt,
  - 3) Planungsleistungen inklusive VOF, soweit deren Wert mindestens 100.000 Euro beträgt und 500.000 Euro nicht übersteigt;
- f) die Stundung von Forderungen über 5.000 Euro sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro;
- g) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.



## **§ 10 Aufgaben des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) den Wirtschaftsplan;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung der Betriebsleitung;
- d) die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes;
- e) die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
- f) die Änderung der Betriebssatzung;
- g) die Umwandlung des Eigenbetriebes in ein wirtschaftliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- h) die Auflösung des Eigenbetriebes;
- i) die Belastung von städtischen Grundstücken, soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt;
- j) über den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt;
- k) über die Aufnahme von Krediten;
- l) über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der
  - 1) VOB, soweit deren Wert 1.000.000 Euro übersteigt,
  - 2) VOL, soweit deren Wert 250.000 Euro übersteigt,
  - 3) Planungsleistungen einschließlich VOF, soweit deren Wert 500.000 Euro übersteigt;
- m) die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro.
- n) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP) und damit auch die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte.



## **§ 11 Aufsicht**

(1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist der Betriebsleiter.

(2) Der Oberbürgermeister kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft über Belange des Eigenbetriebes verlangen und nach vorheriger Anhörung des Betriebsleiters Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Betriebsleiters durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) auf Vorschlag des Betriebsausschusses. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Bediensteten des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter.

## **§ 13 Kassenführung**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.

## **§ 15 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Halle (Saale).



## **§ 16**

### **Wirtschaftsplan, Finanzplan, Nachtragswirtschaftsplan**

(1) Der Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit dem für Jugend, Gesundheit und Soziales sowie mit dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten bis spätestens 15.06. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) beizufügen.

(2) Der Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit dem für Jugend, Gesundheit und Soziales sowie mit dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten einen fünfjährigen Finanzplan auf, den sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorlegt. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplanes, entsprechend der Veränderungsgrenzen in der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale), verschlechtert.

(4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Gleiches gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an den Fachbereich Rechnungsprüfung weiter.

(3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung beauftragt den nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) dieser Satzung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung. Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist an den Vorschlag des Betriebsausschusses grundsätzlich nicht gebunden und kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes hiervon abweichend einen anderen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Der Betriebsleiter hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.

(4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.



(5) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Halle (Saale), den 04. Mai 2005

gez.  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -